Kleine Anfrage

Abg. Kuhlmann (CDU) Hannover, den 28. 12. 1982

Betr.: **Fortführung des Liegenschaftskatasters im Bereich des Katasteramtes Gifhorn**

Nach Berichten Gifhorner Zeitungen hat der „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein e. V. Meinersen" Vorwürfe gegen das Katasteramt Gifhorn erhoben, weil es bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Samtgemeinde Meinersen, Kreis Gifhorn, gegen „gesetzliche Vorschriften und Verordnungen" verstoßen haben soll. So beruft sich der Verein auf Schreiben des Katasteramtes, in denen Hauseigentümer aufgefordert werden, Vermessungen am Eigentum innerhalb einer Frist von 14 Tagen zuzulassen bzw. zu veranlassen, obwohl diese Schreiben teilweise erst nach Ablauf der gesetzten Frist den Betroffenen durch die Post zugestellt worden sein sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen die zuvor geschilderten Vorwürfe des Vereins zu, wonach u. a. Grundeigentümer über die Vermessungsabsicht zu spät benachrichtigt worden sind?
2. Wie beurteilt sie den Umstand, daß den Grundeigentümern vorab eine „Kostenberechnung" mit Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, obwohl die eigentliche Aufforderung, mit der Vermessung einverstanden zu sein oder ein privates Vermessungsbüro zu beauftragen, erst zu einem späteren Zeitpunkt ergangen ist?
3. Hält die Landesregierung die vom Katasteramt Gifhorn gesetzte 14-Tage-Frist im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 8. November 1961 für angemessen?
4. Teilt sie die Auffassung des Vereins, wonach das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung, die zwingend vorgeschrieben sein dürfte, einen „schweren Formfehler" darstellt, und in welcher Weise können mögliche Formfehler geheilt bzw. für die Zukunft ausgeschlossen werden?
5. Grundlage der Kostenberechnung für die „Einmessung von Gebäuden" bilden die „Herstellungskosten" oder der „Verkehrswert" eines Gebäudes. Nach welchen Kriterien ermittelt das Katasteramt Gifhorn diese Werte?
6. Nach einer Verordnung des Nieders. Minister des Innern vom 24. Juni 1982 richtet sich die Gebühr bei der Einmessung bei Neubauten nach den Herstellungskosten und bei älteren Gebäuden nach deren Wert. Ist der Gebäudewert i. S. dieser Verordnung identisch mit dem „Verkehrswert", von dem in den o. a. Schreiben des Katasteramtes die Rede ist?
7. Unterstellt, daß der Herstellungswert von Neubauten erheblich vom „Verkehrswert", der bei älteren Gebäuden offenbar zugrunde gelegt wird, abweichen kann, frage ich die Landesregierung, ob sie es nicht für angebracht hält, die jetzt gültige Gebührentabelle zu modifizieren und ggf. den Einheitswert der Grundstücke bzw. Gebäude zum Maßstab einer gerechteren Beurteilung bei der Gebührenfestsetzung zu machen?

(Ausgegeben am 18. 1. 1983) Kuhlmann